

2000
2035

**Gesetz zur Änderung
personalvertretungsrechtlicher Regelungen
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW
(BLB NRW)
sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW
Vom 3. Februar 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
personalvertretungsrechtlicher Regelungen
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW
(BLB NRW)
sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW**

2000

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb des
Landes Nordrhein-Westfalen/Bau-
und Liegenschaftsbetrieb NRW“
(Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG)
vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754)**

1. In § 4 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Ein zusammenfassender Erfahrungsbericht wird dem Landtag zum 30. Juni 2008 vorgelegt.“

2. In § 6 Abs. 2 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes wird die Angabe „30. Juni 2004“ durch die Angabe „30. Juni 2008“ ersetzt.

2035

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher
Regelungen vom 12. Dezember 2000
(GV. NRW. S. 754)**

In Artikel 3 Abs. 1 wird die Angabe „30. Juni 2004“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 2008“ und die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“.

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel Horstmann

2060

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW
(DVO LHundG NRW)
Vom 19. Dezember 2003**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) wird verordnet:

§ 1

Sachkundenachweis

(1) Der Nachweis der Sachkunde nach § 6 Abs. 2 LHundG NRW ist von der Halterin oder dem Halter eines Hundes gegenüber der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Die erforderliche Sachkunde ist im Rahmen eines Fachgesprächs unter Beteiligung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls sachverständiger Dritter oder in einem vergleichbaren schriftlichen Verfahren (Sachkundeprüfung) zu ermitteln. Dazu hat die Halterin oder der Halter des Hundes ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über

1. Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache),
2. Haltung, Ernährung sowie allgemeine Pflege/Hygiene von Hunden,
3. Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden,
4. Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie
5. Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden.

(2) Die Teilnahme an der Sachkundeprüfung ist bei der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu beantragen. Die zuständige Behörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Termin für die Sachkundeprüfung unter Benennung des Prüfungsortes mit.

(3) Ergibt die Sachkundeprüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt, erhält sie oder er von der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde eine Bescheinigung (Sachkundebescheinigung). Ergibt die Prüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, kann die Sachkundeprüfung einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll zwei Monate nicht überschreiten. Ergibt auch die Wiederholungsprüfung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, teilt die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde dies der nach § 13 Satz 1 LHundG NRW zuständigen Ordnungsbehörde mit.

(4) Der Nachweis der Sachkunde kann in den Fällen des § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 LHundG NRW auch gegenüber anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden. Die Absätze 1 Satz 3, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Anerkennung zur Erteilung
von Sachkundebescheinigungen

(1) Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 LHundG NRW bedürfen der Anerkennung durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ).

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag, wenn

1. umfassende Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nachgewiesen werden und
2. die eine Sachkundeprüfung durchführenden Personen über die erforderliche Sachkunde auch zur Abnahme von Prüfungen verfügen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 ist im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Konzept für die Sachkundeprüfung beizufügen.